

Satzung

der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i. d. F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizinengesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 745), am 26. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Computer- und Medienservice (CMS) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemäß § 84 Abs. 1 BerLHG. Er untersteht dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben

(1) Vorrangige Aufgaben des CMS sind IT-Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung der HU. Unter den Gesichtspunkten der Effizienz des Personal- und Mitteleinsatzes sowie einer homogenen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit werden übergreifend und allgemein nutzbare IT-Dienstleistungen der HU weitestgehend zentral durch den CMS angeboten. Dazu gehören:

- Planung, Ausbau und Betrieb des Universitätsrechnernetzes und des Speichernetzes der HU sowie der Anschlüsse an äußere Netze
- Aufbau und Betrieb von zentralen, einrichtungsübergreifend nutzbaren Serverdiensten für Information, Kommunikation, Fileservice, Datenbanken, Datensicherung und Compositeservice
- Projektierung und Betrieb zentralisierter Multimediaaustattung der HU
- Implementierung und Betrieb von IT-Anwendungen der Universitätsverwaltung
- Absicherung eines Hard- und Softwareservices sowie des Betriebs zentraler öffentlicher Computerarbeitsplätze für die HU
- Planung der Beschaffung sowie Auswahl zentral betriebener Informationstechnik, Beratung der Einrichtungen der HU bei der Planung und Auswahl von IT.

(2) Der CMS unterstützt die Entwicklung und Fortschreibung von IT-Richtlinien und IT-Konzeptionen der HU.

(3) Der CMS arbeitet kooperativ mit den Einrichtungen der HU und dabei insbesondere mit den dezentralen IT-Betreibern zusammen.

(4) Der CMS kooperiert mit nationalen und internationalen Rechenzentren wissenschaftlicher Einrichtungen und mit externen Anbietern von IT-Dienstleistungen.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Der CMS wird durch eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor geleitet. Sie oder er ist gleichzeitig Professorin bzw. Professor in einer Fakultät der Humboldt-Universität. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des CMS verantwortlich, trägt die personelle Gesamtverantwortung im CMS, vertritt den CMS in den Gremien der Universität und bestimmt die strategische Ausrichtung des CMS bei der Entwicklung von IT-Dienstleistungen. Sie oder er ist verantwortlich für das Einwerben von Forschungsprojekten. Sie oder er berät das Präsidium in allen Fragen des IT-Einsatzes. Sie oder er gehört der Leitungsgruppe Informationsprozesse (LGI) der HU an. Die Aufgaben der LGI regelt das Präsidium durch Richtlinie gem. § 5 Abs. 1.

(2) Die Organisation und Koordination des laufenden Betriebes des CMS obliegt der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor. Sie oder er ist in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor verantwortlich für die Bereitstellung übergreifender Dienste. In Abwesenheit der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors nimmt sie oder er die Vertretung umfassend wahr.

(3) Der CMS gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

(4) Über die Gliederung in Abteilungen entscheidet die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor des CMS im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten.

§ 4 Beratende Gremien

(1) Die Medienkommission des Akademischen Senats ist innerhalb der Humboldt-Universität das für den CMS fachlich zuständige Gremium. Sie berät den CMS in grundsätzlichen Fragen, insbesondere über

- den Entwurf der DV-Konzeption,
- das Dienstleistungsangebot des CMS und
- Entwürfe von Ordnungen, soweit sie die öffentliche Nutzung betreffen.

(2) Das für den CMS zuständige Mitglied des Präsidiums setzt einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der die Leitung

des CMS bei der strategischen Ausrichtung seiner Services und des Forschungsprofils berät. Er hat bis zu fünf Mitglieder, die jeweils nicht Mitglieder der Humboldt-Universität sind, und tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Der CMS beruft mindestens einmal jährlich eine universitätsweit öffentliche Benutzerversammlung ein. Gegenstand der Benutzerversammlungen sind das Dienstleistungsangebot des CMS, die Benutzungsbedingungen sowie Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 5 Weitere Regelungen

(1) Die „IT-Richtlinie der Humboldt-Universität zu Berlin“ regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortungsstrukturen und die Zusammenarbeit bezüglich der IT-Infrastruktur und der sie betreibenden

Institutionen bzw. Personen der HU. Der CMS projiziert, realisiert und betreibt IT-Lösungen auf Basis dieser Richtlinie.

(2) In der „Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und der Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek“ wird die Benutzung der Dienstleistungen des CMS geregelt.

(3) Die Dienstleistungen des CMS werden in einem Dienstleistungskatalog beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB) der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Damit verliert die Ordnung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (AMB 51/1994) ihre Gültigkeit.